

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. SEPTEMBER 2008**

Text: Bernd KARTHÄUSER

Die erste Herbst-Sitzung des Jahres fand am 25. September statt, den Auftakt bildete das Thema **Geschwindigkeitsbegrenzung in Neidingen**. Die Ratsdamen und -herren waren einhellig der Meinung, dass innerhalb des geschlossenen Teils der Ortschaft durchgehend Tempo 50 verordnet werden sollte (was zuvor nicht flächendeckend der Fall war), vor der Schule gilt natürlich weiterhin eine Begrenzung auf 30 km/h.

Der nächste Punkt betraf eine Anschaffung für die städtische Verwaltung, und zwar beschloss man den **Ankauf eines neuen tragbaren Computers** zum Schätzwert von 1.000 €. Dies vor dem Hintergrund, weil das bisher genutzte Gerät Alterserscheinungen zeigte und nicht mehr zuverlässig arbeitete.

Die neuen Straßen, die am ehemaligen Bahngelände in St. Vith geplant sind, müssen natürlich auch mit entsprechenden Infrastrukturen ausgestattet werden, damit die dort entstehenden Gebäude versorgt werden können. In dieser Logik lag der einstimmige Stadtratsbeschluss, die Stadtwerke mit der Verlegung der **Wasserleitung in der künftigen Kerpener Straße** zu beauftragen. Kostenpunkt gut 7.500 €.

Da im Oktober der **Holzverkauf** ansteht, war der Stadtrat am 25. September aufgefordert, die Menge des zu verkaufenden Holzes festzulegen. Man beschloss, dem Vorschlag des Gemeindegremiums zu folgen und 18.922 m<sup>3</sup> Nadelholz anzubieten (Kahlschläge und Durchforstungen). Sollten die Preisangebote allerdings zu niedrig ausfallen, kann die Gemeinde die betreffenden Lose noch kurzfristig zurückziehen.

Somit war der Schritt zum nächsten Tagesordnungspunkt thematisch nicht weit. In diesem Punkt ging es um den Bau einer **Halle für die Lagerung von Holzhackschnitzeln**. Knapp 247.000 € soll diese Halle kosten und sie wird an der Umgehungsstraße Rodt entstehen. Hier können die in Eigenregie hergestellten Hackschnitzel gelagert und getrocknet werden, bevor sie dann in den künftigen Heizanlagen des Triangels und des Sport- und Freizeitzentrums verfeuert werden (weitere Nutzer könnten später gegebenenfalls hinzukommen).

Passend zum Thema Energie wurde erneut auch der künftige **Windpark Emmels** angesprochen, dies aber eigentlich nur im Rahmen einer Formalität. Da nämlich die Firma BMR mitgeteilt hatte, dass für den Windpark eigens eine neue Betreibergesellschaft gegründet wurde, beschloss der Stadtrat nun, den seit März 2008 bestehenden Vertrag zwischen der Gemeinde und der Firma BMR auf diese Betreibergesellschaft zu übertragen, die den Namen Windfarm St. Vith PGmbH trägt.

Der vermutlich bedeutendste Stadtratsbeschluss vom 25. September hatte ebenso mit Energie zu tun: Für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde St. Vith wurden neue **Prämien zur effizienten Energienutzung** auf den Weg gebracht, die insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung einen Fortschritt darstellen. Konkret: Ab sofort bezuschusst die Gemeinde alle Investitionen, die auch durch die Wallonische Region unterstützt werden, und zwar in den Bereichen Isolation, Heizsysteme, Solar und Thermografie. Die Höhe der Gemeindeprämie bei diesen Maßnahmen beläuft sich auf 15% des Zuschusses der Wallonischen Region. Antragsteller mit Vipo-, Omnio- oder Mebar-Statut bzw. Mieter oder Besitzer von Wohnungen, die über die anerkannten sozialen Immobilienagenturen verwaltet werden, können 20% des wallonischen Zuschusses in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag für den Zuschuss der Stadt St. Vith beträgt 1.200 € pro Antrag (siehe auch Heft Nr.42 des Infoblattes „Unsere Gemeinde“). Diese neue Initiative erntete fraktionsübergreifend viel Lob und einhellige Zustimmung.

Bei den **Immobilienangelegenheiten** standen nur definitive Beschlüsse auf dem Programm, die entsprechenden Prinzipbeschlüsse waren also schon in früheren Stadtratssitzungen gefällt worden (Geländeverkäufe in Neundorf, Hünningen und Recht, eine Regularisierung in Amelscheid sowie der Geländetausch zwischen der Stadt und Herrn Erich Meurer in St. Vith). Die entsprechenden Transaktionen können also nun effektiv vollzogen werden.

Um den **Tennisclub St. Vith** ging es bei den Finanzangelegenheiten. Der Club möchte die schon seit geraumer Zeit geplanten Arbeiten zur Fertigstellung ihrer großen Halle nun bald in Angriff nehmen. Vor

diesem Hintergrund beschloss der Stadtrat, dem Tennisclub einen Zuschuss von 25% am nicht von der DG subsidierten Anteil zu gewähren. Zwar zahlt die Gemeinde in Vergleichsfällen eigentlich stets 8% mehr (also 33%), doch in diesem Fall nimmt sie für den Club zusätzlich einen Kredit von maximal 80.000 € auf, den der TC St.Vith mit Zinsen zurückzahlt. Zusätzlich wird der Tennisclub der Stadt das Recht einräumen, seine Hallen einmal jährlich kostenlos für Veranstaltungen zu nutzen.

## **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. SEPTEMBER 2008**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Herr WEISHAUPT und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr JOUSTEN und Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Polizeiverordnung**

##### **1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Ortschaft Neidingen. Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 30. Dezember 1999.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Straßenteil, entlang der Schule, Richtung Breitfeld zunehmend bebaut worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Schule und somit die Zone 30 außerhalb der geschlossenen Ortschaft Neidingen gelegen ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 30. Dezember 1999 aufzuheben.

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Innerhalb der Ortschaft Neidingen ist jeglicher Fahrzeugverkehr über 50 km/Stunde verboten. Die geschlossene Ortschaft Neidingen wird mittels Verkehrszeichen des Typs F1/F3 an folgenden Standorten begrenzt:

- vor Haus Nr. 1 (SEFFER-SCHLABERTZ);
- vor Haus Nr. 18c (HOFFMANN-CHAVET);
- vor Haus Nr. 24 (STEINFELD);
- vor Haus Nr. 37 (GRAF-THEISSEN);
- vor Haus Nr. 64 (FONK-SCHAUS);
- vor Haus Nr. 74 (SCHWALEN-GALLO).

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß durch die Stadt ST.VITH aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden an das Polizeigericht und an das Gericht Erster Instanz in EUPEN, an die Lokale Polizei/Dienststelle ST.VITH, an die Busgesellschaft TEC LIEGE-VERVIERS und an die Notdienste zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

### 2. Ankauf eines tragbaren Computers - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Erwägung, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 1.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt 2008 unter Artikel 104/742/53 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: 1 tragbarer Computer gemäß beiliegender technischer Beschreibung.

Artikel 2: Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 1.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

### 3. Stadtwerke ST.VITH. Wassernetz ST.VITH – Netzerweiterung Bahngelände „Kerpener Straße“. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 7.558,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetz ST.VITH – Netzerweiterung Bahngelände „Kerpener Straße“.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 7.558,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996

über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 4. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2009.

##### 1. Lastenheft, besondere Bedingungen, Genehmigung.

##### 2. Holzverkauf vom 08.10.2008. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 47 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2009;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschlüsse für den Holzverkauf des Jahres 2008, Wirtschaftsjahr 2009;

Aufgrund des Artikels 47 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2009 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge 419 bis 429 (insgesamt 18.922 m<sup>3</sup> Nadelholz) gelegen in den Gemeindewaldungen der Stadt ST.VITH, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Stadtkasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das von der Permanentdeputation festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

#### 5. Bau einer Halle für die Lagerung von Holzhackschnitzel. Endgültiger Beschluss und Genehmigung der Kosten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 07. Juni 2007, laut welchem im Prinzip beschlossen wurde, das Projekt zum Bau einer Halle für die Lagerung von Holzhackschnitzel durch die Stadtwerke ST.VITH zu genehmigen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund der vorliegenden Pläne und des Lastenheftes, welches der Ausschreibung zugrunde lag;

Aufgrund der erfolgten Ausschreibung und des diesbezüglichen Überprüfungsberichtes der Stadtwerke ST.VITH vom 17. September 2008;

Beschließt: einstimmig, wobei Herr Leo KREINS, Ratsmitglied, daran erinnert, dass ursprünglich der Gedanke vorherrschte, Personal im Rahmen eines Sozialprojektes in dieser Produktions- und Lagerhalle zu beschäftigen.

Das Vorhaben zum Bau einer Halle für die Lagerung von Holzhackschnitzel zum Gesamtpreis von 246.723,50 € (beziehungsweise 225.003,50 € für die angefragte Variante) zu genehmigen.

### III. Immobilienangelegenheiten

#### 6. Verkauf eines Teilstückes eines ehemaligen Feldweges in Neundorf (Gemarkung 5, Flur N) an Herrn Nikolaus BRANTZ, Neundorf 65 – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Prinzipbeschlüsse des Stadtrates vom 24. April 2008 und vom 28. August 2008;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 02. Oktober 2007;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen und der anhand dieser vorgenommenen Flächenberechnungen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes des ehemaligen Feldweges gelegen Gemarkung 5, Flur N zum Abschätzpreis zuzustimmen:

Los 4: mit einer Fläche von 32 m<sup>2</sup>

liegend im Agrargebiet

Abschätzpreis: 0,50 €/m<sup>2</sup>

Kaufpreis: 32 m<sup>2</sup> x 0,50 €/m<sup>2</sup> = 16,00 €

Artikel 2: Die anfallenden Kosten sind zu Lasten des Antragstellers.

7. Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle gelegen in Hünningen, Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1/N5 an die Eheleute GOFFINET-LAMPERTZ, Breitfeld 44 – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28. August 2008;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute GOFFINET-LAMPERTZ vom 18. August 2008;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Alfred JOSTEN vom 13. Juni 2008;

Aufgrund des Abschätzberichtes des Registrierungsamtes vom 24. März 2006;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes von 663 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen in Hünningen, Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1/N5 an die Eheleute GOFFINET-LAMPERTZ zuzustimmen.

Verkaufspreis: 663 m<sup>2</sup> x 1,50 €/m<sup>2</sup> = 994,50 €.

Artikel 2: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten der Antragsteller.

8. Geländetausch zwischen der Stadt ST.VITH und Herrn Erich MEURER – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28. August 2008;

Aufgrund des Vermessungsplans des Landmessers Alfred JOSTEN vom 05.08.2008;

Aufgrund des Tauschversprechens vom 12. August 2008;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

In Erwägung, dass dieser Tausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes erfolgt; wobei Herr MEURER im Tauschversprechen zugesichert hat, sich anteilmäßig an den Kosten für die Erstellung des gegebenenfalls erforderlichen besonderen Bebauungsplanes zu beteiligen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Herr KREINS, Ratsmitglied) mit der Begründung, dass kein Abschätzungsbericht vorliegt, wissend, dass dies im Rahmen eines Tauschverfahrens nicht erforderlich ist und weil die Übernahme der Kosten für den besonderen Bebauungsplan durch Herrn MEURER nicht schriftlich festgehalten sei (was aber im Tauschversprechen, welches Herr MEURER der Stadt unterzeichnet hat, gegeben ist).

Artikel 1: Dem nachfolgenden Geländetausch im öffentlichen Interesse zuzustimmen:

Die Stadt ST.VITH tritt folgende Lose aus dem Bahnhofsgelände an Herrn Erich MEURER ab:

- Los 6 mit einer Fläche von 2.884 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 92/V;
- Los 7 mit einer Fläche von 2.687 m<sup>2</sup> aus den Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 92/V und 92/H;
- Los 8 mit einer Fläche von 1.001 m<sup>2</sup> aus den Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 92/V und 92/H;
- Los 9 mit einer Fläche von 328 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 99/X2.

Im Gegenzug erhält die Stadt ST.VITH von Herrn Erich MEURER:

- Die Parzelle Nr. 154/E, gelegen Gemarkung 1, Flur A, mit einer Fläche von 5.966 m<sup>2</sup>;
- Die Parzelle Nr. 150/W2, gelegen Gemarkung 1, Flur A, mit einer Fläche von 1.145 m<sup>2</sup>.

Artikel 2: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten des Antragstellers; zusätzlich wird in der Beurkundung festgehalten, dass Herr MEURER, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger sich anteilmäßig an den Kosten für die Erstellung des gegebenenfalls erforderlichen besonderen Bebauungsplanes beteiligen muss.

9. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Amelscheid, Gemarkung 3, Flur H, Nr. 136 F, Eigentum von Herrn Guido QUETSCH – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28. August 2008;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Alfred JOSTEN vom 28. August 2008;

In Erwägung, dass der Tausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes erfolgt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Los 4 mit einer Fläche von 42 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren und ins Privateigentum der Gemeinde einzuverleihen.

Artikel 2: Dem Tausch folgender Lose im öffentlichen Interesse mit Herrn Guido QUETSCH zuzustimmen.

Herr QUETSCH tritt an die Stadt ST.VITH ab:

Los 1 mit einer Fläche von 44 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 3, Flur H, Nr. 136/F;

Los 2 mit einer Fläche von 8 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 3, Flur H, Nr. 136/F;

Los 3 mit einer Fläche von 19 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 3, Flur H, Nr. 136/F.

Die Stadt ST.VITH tritt an Herrn QUETSCH ab:

Los 4 mit einer Fläche von 42 m<sup>2</sup> aus dem deklassierten öffentlichem Eigentum.

Artikel 3: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten des Antragstellers.

10. Verkauf kleiner Trennstücke aus der Parzelle, gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur L, Nr. 5L, sowie aus dem öffentlichen Eigentum an den Anlieger, Herrn Thomas ARENS – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 18. Juni 2008;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Guido MREYEN vom 26. August 2008;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Thomas ARENS vom 23. September 2008;

Aufgrund des Abschätzberichtes des Registrierungsamtes vom 23. Mai 2008;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Wegeabsplisse 2 a und 2 b aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren und ins Privateigentum der Gemeinde einzuverleihen.

Artikel 2: Dem Verkauf folgender Lose an Herrn Thomas ARENS, Weiherstraße 33, Recht, 4780 ST.VITH, zum Regularisierungspreis zuzustimmen:

- Los 1 a in gelb: Trennstück mit einer Fläche von 93 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur L, Nr. 5L;
- Los 1 b in gelb: Trennstück mit einer Fläche von 12 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur L, Nr. 5L;
- Los 2 a in rosa: Trennstück mit einer Fläche von 47 m<sup>2</sup> aus dem deklassierten öffentlichen Eigentum;
- Los 2 b in rosa: Trennstück mit einer Fläche von 11 m<sup>2</sup> aus dem deklassierten öffentlichen Eigentum.

Gesamtpreis:  $(93 + 12 + 47 + 11) \text{ m}^2 \times 3,75 \text{ €/m}^2 = 61,25 \text{ €}$ .

Pro Fisco - Wert  $(93 + 12 + 47 + 11) \text{ m}^2 \times 30,00 \text{ €/m}^2 = 4.890,00 \text{ €}$ .

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 4: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten des Antragstellers.

#### IV. Verschiedenes

##### 11. Verlängerung des Mietvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes in ST.VITH, Luxemburger Straße.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 05. Juli 2007 mit welchem der Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes für die Nutzung von Räumlichkeiten in der städtischen Grundschule ST.VITH für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zum 30. Juni 2008 genehmigt wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 18.06.2008 mit dem dieser Vertrag für die Dauer von drei Monaten verlängert wurde;

Aufgrund dessen, dass die Messung der verschiedenen Energiekosten noch nicht zur Zufriedenheit aller erfolgen konnte und dass zwischenzeitlich ein Projekt erstellt und dieses bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Bezuschussung eingereicht worden ist;

Nach erfolgter Rücksprache und im Einvernehmen mit den Verantwortlichen des Zentrums für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes;

Beschließt: einstimmig

Den bestehenden Mietvertrag zwischen der Stadt ST.VITH und dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 05.07.2007 für die Dauer von drei weiteren Monaten, d.h. bis zum 31.12.2008 zu verlängern.

##### 12. Übertragung des Mietvertrages über die Grundstücke im Windpark „Emmels Heide“ an die Betreibergesellschaft Windfarm ST.VITH PGmbH.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Januar 2008 mit welchem der Abschluss eines Vertrages mit einem Anbieter zur Errichtung von Windrädern in Emmels genehmigt wurde;

Aufgrund dessen, dass der Vertrag (einregistriert am 11. März 2008) zwischen der Firma BMR Neue Energien GmbH & Co. Kg und der Stadt ST.VITH abgeschlossen wurde;

Aufgrund dessen, dass die Firma BMR Neue Energien GmbH & Co. KG laut Schreiben vom 29. August 2008 mitteilt, dass für diesen Windpark eine eigene Betreibergesellschaft gegründet wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den Mietvertrag über die Grundstücke im Windpark „Emmels Heide“ an die Betreibergesellschaft Windfarm ST.VITH PGmbH, Hütte 79 in 4700 EUPEN, zu übertragen.

#### V. Finanzen

##### 13. Brandschutzgebühren 2006 – Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren. (Zulässige Kosten für 2005). Gutachten.

Aufgrund des Schreibens des föderalen Dienstes des Gouverneurs der Provinz LÜTTICH vom 04. September 2009 über die Festlegung des Kostenanteils, der für das Jahr 2005 zu Lasten der Gemeinde ST.VITH geht;

In Erwägung dessen, dass dieser Kostenanteil sich auf 411.187,92 € beläuft und der Gemeinde ST.VITH erstattet wird;

Aufgrund des Artikels 9 des ministeriellen Erlasses vom 10. Oktober 1977, in der Fassung namentlich derjenigen vom 01.09.1981 und vom 31.01.1990 zur Festsetzung der Normen für die Festlegung der in Artikel 10 des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz vorgesehenen jährlichen Pauschalgebühr;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Ein günstiges Gutachten zur Festlegung des Kostenanteils der Gemeinde auf 411.187,92 € abzugeben.

##### 14. Zuschuss zur rationellen und effizienten Energienutzung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die vorhandenen Energien rationeller und effizienter genutzt werden sollen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt die Bevölkerung anzuregen, Investitionen in diesen Bereichen zu tätigen;

In Erwägung, dass solche Investitionen dazu beitragen Energie einzusparen oder alternative Energien zu fördern und somit die Umwelt zu schonen und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten;

In Anbetracht dessen, dass die Wallonische Region verschiedene Prämien zur rationellen und effizienten Energienutzung gewährt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt auf dem Artikel 552/331-01 Kredite für die Bezuschussung vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Gemeinde ST.VITH gewährt allen Antragstellern einen Zuschuss für Investitionen im Energiebereich als Zusatz zu den Energieprämien (Prämie 1 bis 16, 18 und 19 – Tabelle in der Anlage 1), Solarprämien (Soltherm) und Sanierungsprämien (Energieteil) der Wallonischen Region. Berücksichtigt werden alle Anträge, die nach dem 01. März 2008 eine definitive Zuschusszusage seitens der Wallonischen Region erhalten haben.

Artikel 2: Der Zuschuss beläuft sich auf 15% der von der Wallonischen Region genehmigten Energieprämie beziehungsweise Sanierungsprämie (Energieteil). Dieser Zuschuss wird für Antragsteller auf 20% heraufgesetzt, die dem VIPO-, OMNIO- oder MEBAR-Statut unterliegen. Der erhöhte Zuschuss findet auch Anwendung auf Immobilien, die über die anerkannten sozialen Immobilienagenturen verwaltet werden. Der maximale Zuschuss seitens der Gemeinde ST.VITH pro Antrag beträgt 1.200,00 €.

Artikel 3: Die bezuschussten Investitionen müssen eine Immobilie betreffen, die auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH liegt.

Artikel 4: Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach der definitiven Zuschusszusage von der Wallonischen Region eingereicht werden und muss eine Kopie dieser Zuschusszusage enthalten und gegebenenfalls die Bescheinigung des Statutes oder des Mietvertrages des Antragstellers.

Alle Zusagen seitens der wallonischen Region, die vor dem 01.10.2008 erteilt worden sind, müssen bis zum 01. April 2009 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden, um berücksichtigt zu werden.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

#### 15. Tennisclub ST.VITH. Finanzielle Beteiligung zur Fertigstellung der Tennishalle.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 2005 mit welchem die Gewährung eines Sonderzuschusses an den Tennisclub ST.VITH zwecks Fertigstellung der Tennishalle genehmigt wurde;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde ST.VITH sich nunmehr mit einem Sonderzuschuss von 25% (anstatt der üblichen 33%) an diesem Infrastrukturprojekt beteiligt;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde ST.VITH bereit ist, einen Kredit in Höhe von maximal 80.000,00 € zugunsten des TC ST.VITH für die Dauer von zehn Jahren aufzunehmen;

In Erwägung dessen, dass der Stadtrat bereits eine solche Regelung im Jahr 1995 genehmigt hat, um dem Tennisclub ST.VITH den Bau der Halle zu ermöglichen und dies nun zur Fertigstellung der Immobilie wiederholt;

Aufgrund dessen, dass der Tennisclub ST.VITH sich im Schreiben vom 22.08.2008 verpflichtet, den Kredit mit Zinsen jährlich an die Stadt abzubezahlen;

Aufgrund dessen, dass der Tennisclub ST.VITH sich verpflichtet hat, der Gemeinde ST.VITH während zehn Jahren die Hallen für jeweils eine Großveranstaltung im Jahr kostenlos zur Verfügung zu stellen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Dem Tennisclub ST.VITH einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt in Höhe von 25% (anstatt der üblichen 33%) zu gewähren und zusätzlich einen Kredit in Höhe von maximal 80.000,00 € für die Dauer von zehn Jahren aufzunehmen, um dem Tennisclub ST.VITH dieses Geld zur Verfügung zu stellen. Der Tennisclub ST.VITH verpflichtet sich, den Kredit mit Zinsen jährlich an die Stadt abzubezahlen.

Artikel 2: Die Auszahlung des Sonderzuschusses erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller. Das Darlehen wird umgehend nach Gewährung durch eine Bank bereitgestellt.

Artikel 3: Sollte die V.o.G. Tennisclub ST.VITH ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann die Stadt ST.VITH den am 01.09.1997 eingetragenen Mietvertrag mittels Einhaltung einer



einjährigen Kündigungsfrist aufkündigen. Der Kredit wird nur gewährt unter der Voraussetzung, dass der Tennisclub der Abänderung des Mietvertrages in dieser Form zustimmt.

16. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 2.485,36 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 2.485,36 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

In Anwendung des Artikels L1122-19, 1 des Gemeindegesetzes verlassen Herr BONGARTZ und Herr HOFFMANN, Ratsmitglieder den Saal und nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung über nachstehenden Punkt teil.

17. Haushaltsabänderungen Nr. 1 und 2 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH für das Jahr 2008. Billigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt gebilligt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt			
	1.908.895,00 €	1.908.895,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 130.192,38 €	134.316,55 €	- 4.124,17 €
Verringerung der Kredite	- 0,00 €	- 4.124,17 €	4.124,17 €
Neues Resultat		2.039.087,38 €	2.039.087,38 €
0,00 €			

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

Nach dem ursprünglichen Haushalt			
	161.854,67 €	139.200,00 €	+ 22.654,67 €
Erhöhung der Kredite	+ 278.376,00 €	275.027,00 €	+ 3.349,00 €
Verringerung der Kredite	- 28.349,00 €	- 25.000,00 €	- 3.349,00 €
Neues Resultat		411.881,67 €	389.227,00 € +
22.654,67 €			